

Kreis Warendorf

Warendorf, den 23.02.2021

Zum Antrag der FDP Kreistagsfraktion auf Einrichtung eines Härtefallfonds für die Ausgabe von Taxi-Gutscheinen für die Fahrt zum Impfzentrum an Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erhalten, vom 18.02.2021

erweitert durch mündlichen Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.02.2021 auf Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Leistungsberechtigte nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen, die entweder

- die Altersgrenze erreicht haben (analog der Altersgrenze für die Regelaltersrente) oder
- die das 18. Lebensjahr erreicht haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Nach aktueller Auswertung der Daten beziehen 250 Personen über 18 Jahre SGB XII-Leistungen nach dem 3. Kapitel und 3.369 Personen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Für diese Personen ist die Einrichtung eines Härtefallfonds sinnvoll, da sie aufgrund des Alters und/oder von gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Beschwerden in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind. Ein eigenes Kfz ist regelmäßig nicht vorhanden, die Nutzung des ÖPNV unter Umständen zu beschwerlich. Unterstützungsmöglichkeiten durch Dritte sollten bei der Bedürftigkeitsprüfung – wie sie auch im Antrag vorgesehen ist – berücksichtigt werden.

Für „Verkehr“ stehen im Regelsatz monatlich 40,00 € bei Alleinstehenden bzw. 36,00 € bei Personen, die mit einem (Ehe-)Partner zusammenleben, zur Verfügung. Je nach Anfahrtsweg wird dieser Anteil im Regelsatz häufig kaum ausreichen, um die Kosten einer Taxifahrt zu decken. Die Leistung eines Eigenanteils von 10,00 € ist dagegen durchaus zumutbar.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf haben sich bereit erklärt, die Taxi-Gutscheine auszugeben. Die dortigen Sozialämter gewähren die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Delegation für den Kreis Warendorf und sind daher am besten in der Lage, die Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen. Die Abrechnung mit den Taxiunternehmen soll über den Kreis Warendorf erfolgen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sollten nicht in diese Regelung einbezogen werden.

- Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem SGB II sind erwerbsfähig und daher deutlich mobiler als Leistungsbeziehende nach dem SGB XII. Schließlich sind sie gesetzlich verpflichtet, in einem zumutbaren Rahmen Arbeit aufzunehmen. Da diese in einem hohen Maß außerhalb des Wohnortes vorzufinden ist, wird die notwendige Mobilität erwartet.
- Nach dem SGB II zählt der eigene PKW zum geschützten Vermögen, das bedeutet, dass für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft ein angemessener PKW nicht als Vermögen berücksichtigt werden darf.
- Auch die Nutzung des bis zum Impfzentrum eingerichteten Busverkehrs ist dem Personenkreis nach dem SGB II grundsätzlich zumutbar. Für die höchst priorisierte Gruppe der über 80jährigen erfolgt dies aktuell kostenlos.
- Hinzu kommt, dass der Personenkreis des SGB II überwiegend nicht den Prioritäten der Impfverordnung zuzuordnen ist und daher für eine Impfung im Impfzentrum derzeit nicht ansteht. Medizinische Indikationen, die zu einem vorgezogenen Impftermin berechtigen könnten, sind dem Jobcenter nicht unbedingt bekannt, können aber im Einzelfall dennoch vorliegen.

Eine Auswertung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II Stand Ende Januar 2021 ergibt 9.510 Personen von 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze.